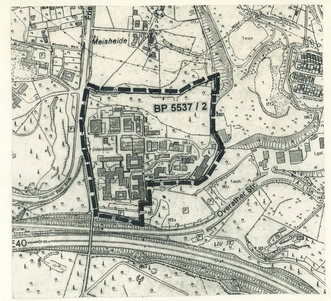
STADT BERGISCH GLADBACH

BP NR. 5537

- TECHNOLOGIE PARK TEIL 2 -

M. = 1 : 500

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000



Kataster

- vorhandene Wohngebäude
- UU/UV/V... Geschoßzahl vorhanden
- FD Flachdach
- PD Pultdach
- Flurstücksgrenze

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE 1 Gewerbegebiet 1 (siehe textliche Festsetzungen)
- GE 2 Gewerbegebiet 2 (siehe textliche Festsetzungen)
- GE 3 Gewerbegebiet 3 (siehe textliche Festsetzungen)
- GE 4 Gewerbegebiet 4 (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhen baulicher Anlagen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,8
- Max.H=215.0 Max. Höhe baulicher Anlagen über NN, z.B. 215.0 m

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünflächen

Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Wald

Nutzungsregelung zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten
- L Landschaftsschutzgebiet

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 sind Einzelhandelsbetriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.2 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 sind Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.3 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.4 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.5 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 sind Anlagen für kirchliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.6 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.7 In den Gewerbegebieten GE 2, GE 3 und GE 4 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I - VI der Abstandsliste zum Runderlaß d. Min.f.Raumordnung und Landwirtschaft v. 02.04.1998 -SMBl. NW. 283- und Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

1.8 Im Plangebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen nachstehende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Gewerbegebiet	IFSP in dB (A) tagsüber (6 – 22 Uhr)	IFSP in dB (A) nachts (22 – 6 Uhr)
GE 1	60	45
GE 2	60	45
GE 3	60	45
GE 4	60	45

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Anlage oder des Betriebes den dem Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel ($L_{WA\,zul}$) nicht überschreitet.

Die Anforderung gilt auch als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche einer Anlage oder eines Betriebes das dem Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent oder einen Wert 10 dB unter dem maßgeblichen Immissionswert/Orientierungswert am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich nicht überschreitet.

Das Immissionskontingent (IK) errechnet sich wie folgt :

$$L_{WA\,zul.} = IFSP + 10 \lg \frac{F}{1\,m^2}$$

$$IK = L_{WA\,zul.} - 10 \lg \frac{4\pi \cdot s^2}{1\,m^2} + 11$$

mit

F = Fläche des Betriebsgrundstückes in m^2

s = Entfernung vom Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionsort) in m

$\frac{4\pi \cdot s^2}{1\,m^2}$ = 1 m^2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Ausnahmen von den Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen

In den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 sind Ausnahmen von der Höhenbeschränkung um max. 2,0 m zulässig. Die Ausnahmen gelten für untergeordnete technisch erforderliche Dachaufbauten, deren Errichtung auf dem Gebäude innerhalb der festgesetzten Höhe nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die technisch notwendige Höhe zu beschränken (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

3. Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An den der Overather Straße (L 136) und der Friedrich – Ebert – Straße (L 195) zugewandten Außenbauteilen sind zum schutz vor Verkehrslärmimmissionen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind die Anforderungen für den Lärmbereich IV entsprechend der DIN 4709, Ausgabe November 1989, einzuhalten.

4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

In den gekennzeichneten Bereichen sind Vegetationsbestände (Bäume / Sträucher) gemäß Biotoptypenkartierung der Umweltverträglichkeitsprüfung (September 1996) zu erhalten.

5. Grünfläche

In der mit "z" gekennzeichneten Privaten Grünfläche im westlichen Teil des Plangebietes ist ausnahmsweise eine weitere Zufahrt zum GE Gebiet über eine Breite von max.5 m zulässig. (§ 31 Abs.1 BauGB).

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 Abs. 4 Bau O NW)

Stellplatzbegrünung

Bei der Errichtung von oberirdischen Stellplätzen muß je angefangene sechs Stellplatzeinheiten mindestens ein standortgerechter Baum gepflanzt werden. Zur Pflanzzeit muß der Stamm, gemessen in 1 m Höhe über der Stellplatzoberfläche, mindestens 0,25 m Umfang aufweisen.

HINWEISE

1. Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenangaben im Bebauungsplan beziehen sich auf Meter über Normalnull (m üNN).

2. Ableitung von Niederschlagswasser

Anfallende Niederschlagswasser werden über die Betriebskanalisation dem Eschbach zugeführt (wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 04.04.1978 i. d. F. des 3. Änderungsbescheides vom 06.02.1998).

3. Bauschutzsatzung

Für den Baumbestand gelten die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.11.1997. Soweit es sich um Wald i.S.d. § 2 Landesforstgesetz NW handelt, gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

Gesetzliche Grundlagen in der jeweils zur Offenlage gültigen Fassung

BauGB Baugesetzbuch
BauNVO Baunutzungsverordnung (1990)
PlanzV90 Planzeichenverordnung
BauONW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
GOkNW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LG Landschaftsgesetz

Die vorliegende Plangrundlage ist – zum Teil – eine Abzeichnung – eine Digitalisierung – und zum Teil eine Übernahme – der – digitalen – Katasterkarte – in digitaler Form.

Teilweise handelt es sich um eine Vergrößerung der Katasterkarte. Die digitale Katasterkarte – im Sinne der Katasterverordnung – durch vereinfachte Teil – Neu – Vermessung – durch Umfahrung – im Jahre – hergestellt.

Die Plangrundlage enthält ausserdem die Ergebnisse von Ergänzungsmessungen (z.B. Gebäude).

Die vorliegende Plangrundlage wurde – zum Teil – neu kartiert, nach einvernehmlicher Fortführung – Vermessungen (Tiefl. Erl. Nr. 6, 11) – nach einer Testausmarkteilung und unter Verwendung von Fortführungsvermessungen – Grenzfeststellungen – Grenzfeststellungsvermessung gemäß Ergänzungsbestimmung und Vermessungsschrift – einvernehmlich.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Köln, den 11. Januar 2000

Der Leiter Ausdehnungsstelle des Kataster-Vermessungsamtes

Der Bestätigungsvermerk hat die Auftragsnummer 1/2000